

# Änderungen aus dem Weiterbildungsgesetz in der Beschäftigtenförderung



---

# Weiterbildungsgesetz - Beschäftigtenförderung

---

## Zielsetzung des Gesetzes

Gerade KMU Betriebe investieren noch immer zu wenig in die Weiterqualifizierung ihrer Mitarbeiter.

Gleichzeitig wird es gerade auch für diese Betriebe mit Blick auf sich wandelnde Technologien und Arbeitswelten immer wichtiger, die Kompetenzen ihrer Mitarbeiter an die Anforderungen der Zukunft auszurichten.

Ziel des Weiterbildungsgesetzes in der Beschäftigtenförderung ist es, die Weiterbildungsbereitschaft insbesondere in KMU-Betrieben zu stärken.

# Weiterbildungsgesetz - Beschäftigtenförderung

## Förderinstrumente

### Anpassung des §82 SGB III (Förderung von Anpassungsqualifizierungen)

Harmonisierung der Fördersätze zwischen den Zuschüssen zu den Lehrgangskosten und dem Arbeitsentgelt und eine bessere Planbarkeit für den Arbeitgeber durch feste Fördersätze

### Qualifizierungsgeld §82 a&b SGB III

*Das Qualifizierungsgeld soll als Entgeltersatzleistung für Beschäftigte gezahlt werden, deren Arbeitsplatz durch den Strukturwandel bedroht ist, bei denen Weiterbildung jedoch eine zukunftssichere Beschäftigung im gleichen Unternehmen ermöglichen kann. [www.bmas.de](http://www.bmas.de)*

### Verlängerung der Geltungsdauer des §106a SGB III bis zum 31.07.2024

(Weiterbildung während Kurzarbeit)

# WEITER.BILDUNG! von Beschäftigten – Weiterbildungsgesetz ab 01.04.2024

## Alle beschäftigten Hilfs-, Fach- und Führungskräfte



### Anpassungsqualifizierung\*

→ „die Tätigkeiten von morgen ausüben können“

- **Berufsfachliche** und / oder **-übergreifende** Weiterbildungen von zertifizierten Bildungsträgern\*
- Träger-Wahlfreiheit des Betriebs
- 121 Unterrichtseinheiten Mindestdauer
- **Modularer Aufbau** und integrierte **Praktika-Anteile im Betrieb** möglich
- Flexibel hinsichtlich Qualifizierungszeiten und -formen  
- **keine Freistellung nötig**
- **Grundkompetenzmaßnahmen** bei Geringqualifizierten auch vor Anpassungsqualifizierungen möglich

**ab 01.04.2024**

#### Neu!

- Berufsabschluss liegt mind. **2 Jahre** zurück
- Förderung alle **2 Jahre** möglich
- Übernahme behinderungsbedingter Mehraufwendungen



- Zuschüsse zu Lehrgangskosten und Arbeitsentgelt

Betriebsgröße	unter 10 MA	mit 10 bis 249 MA	mit 250 bis 2.499 MA	ab 2.500 MA
Lehrgangskosten*	bis 100 %	bis 65 % (Ü45 / SB 100 %)	bis 40 %	bis 30 %
Arbeitsentgeltz.*	bis 90 %	bis 65 %	bis 40 %	bis 40 %

**ab 01.04.2024**

Betriebsgröße	unter 50 MA	mit 50 bis 499 MA	ab 500 MA
Lehrgangskosten*	100 %	50 % (Ü45 / SB 100 %)	25 %
Arbeitsentgeltz.*	75 %	50 %	25 %

Wegfall „bis zu“

**5% Erhöhung bei Vorliegen einer Betriebsvereinbarung/ Tarifvertrages bleibt**



# Qualifizierungsgeld §82a + 82b SGBIII

WEITER.BILDUNG!

Alle beschäftigten Hilfs-, Fach- und Führungskräfte im Betrieb  
unabhängig von Alter und Ausbildung

Alle beruflichen Weiterbildungen

## Betrieblich

- Qualifizierungsbedarf auf Grund von Strukturwandel → **Betroffenheit** von mind. 20 % der MA (Betriebe < 250 MA = 10%)
- **Finanzierung** der Qualifizierung durch AG → keine Kostenbeteiligung der MA zulässig
- **Betriebsvereinbarung** / Tarifvertrag\* über
  - Bestehen des strukturwandelbedingten Qualifizierungsbedarfs
  - Perspektiven für nachhaltige Beschäftigung
  - Inanspruchnahme Qualifizierungsgeld

Voraussetzungen

## Persönlich

- **Bestehendes** Arbeitsverhältnis
- Arbeitsverhältnis nicht gekündigt oder Aufhebungsvertrag
- Keine Teilnahme an einer nach dieser Vorschrift geförderten Weiterbildung **in den letzten 4 Jahren**

## Maßnahme

- **Träger-Zertifizierung** nach AZAV
- Dauer: mehr als 120 UE bis max. Dauer Vollzeitmaßnahme nach §180 (4) SGBIII (max. 3,5 Jahre)
- Qualifizierung geht über arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassung hinaus





# Qualifizierungsgeld §82a + 82b SGBIII

## WEITER.BILDUNG!

Alle beschäftigten Hilfs-, Fach- und Führungskräfte im Betrieb  
unabhängig von Alter und Ausbildung

Alle beruflichen Weiterbildungen

## Förderausschluss

- Verpflichtung zur Qualifizierung auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen des AG
  - Förderung der Qualifizierung über §82 SGBIII
  - Qualifizierungen nach dem AFBG
- Ausnahme:** befristete Öffnung für Qualifizierungen der **ersten Fortbildungsstufe** (BerufsspezialistIn) wenn Start vor dem 01.04.2028



## Förderung durch die Arbeitsagentur

- **60%** durchschnittlich auf den Tag entfallenden **Nettoentgeltdifferenz** im Referenzzeitraum
- **67%** des durchschnittlich auf den Tag entfallenden **Nettoentgeltdifferenz** im Referenzzeitraum für ArbeitnehmerInnen die Voraussetzungen für erhöhten Leistungssatz erfüllen
- Übernahme behinderungsbedingter Mehraufwendungen

Das Qualifizierungsgeld **kann** vom **Arbeitgeber** bis zum **Soll-Entgelt aufgestockt** werden!

## Antragstellung

- Mindestens **3 Monate vor Qualifizierungsbeginn**

# **WEITER.BILDUNG!** von Beschäftigten und neu eingestellten Quereinsteigenden Beratung und Förderung durch die Agentur für Arbeit

<b>Anpassungsqualifizierung (82 SGBIII)</b>	<b>Qualifizierungsgeld</b>
<b>Bildungsträger</b> und <b>Maßnahme</b> müssen zertifiziert* sein	<b>Bildungsträger</b> muss zertifiziert* sein
<b>Kostenübernahme Lehrgangskosten</b> abhängig von Betriebsgröße	Kostenübernahme <b>Lehrgangskosten</b> durch <b>Arbeitgeber</b> - Förderung durch Dritte möglich
<b>Kostenübernahme Arbeitsentgelt</b> abhängig von Betriebsgröße	Kostenübernahme Arbeitsentgelt <b>60/67%</b>
Keine Kostenübernahme bei Aufstiegsfortbildungen (AFBG)	befristete Öffnung für die <b>erste Fortbildungsstufe</b> zur BerufsspezialistIn, wenn Start vor dem 1. April 2028
Förderung alle <b>2 Jahre</b> möglich	Förderung alle <b>4 Jahre</b> möglich
Einzelförderungen möglich	Förderung nur wenn <b>Betroffenheit</b> von mind. 20 % der MA (Betriebe < 250 MA = 10%)
<b>Keine</b> Betriebsvereinbarung/ Tarif notwendig	<b>Betriebsvereinbarung</b> / Tarifvertrag notwendig (Ausnahme Kleinbetriebe)
<b>Kurzfristige</b> Antragstellung möglich	Mind. <b>3 Monate</b> vor Qualifizierungsbeginn

# WEITER.BILDUNG! von Beschäftigten – Ein Überblick



	<b>Berufsabschluss nachholen → „Helfer/-in zur Fachkraft“ – Abschlussorientierte Weiterbildung (§§ 81ff SGB III / ggf. § 16 SGB II)</b>		<b>Anpassungsqualifizierung → „die Tätigkeiten von morgen ausüben können“ – während Beschäftigung (§§ 82 SGB III, ggf. § 16 SGB II)</b>				<b>Anpassungsqualifizierung → „die Tätigkeiten von morgen ausüben können“ – in der Kurzarbeit (§106a SGB III)</b>							
<b>Zielgruppe</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Beschäftigte <b>ohne Berufsabschluss</b> oder „wieder ungelernete“ Beschäftigte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Beschäftigte <b>ohne Berufsabschluss</b> oder „wieder ungelernete“ Beschäftigte in <b>Kurzarbeit</b></li> </ul>	ALLE Beschäftigten unabhängig von Ausbildung, Lebensalter und Betriebsgröße → in Unternehmen ab 250 MA Fokus auf <ul style="list-style-type: none"> <li>Beschäftigte, deren Tätigkeiten durch Technologien ersetzt werden können</li> <li>Beschäftigte, die in sonstiger Weise vom Strukturwandel betroffen sind</li> <li>Weiterbildung in Engpassberuf</li> </ul>				Alle beschäftigten Hilfs-, Fach- und Führungskräfte in Kurzarbeit							
<b>vorhandene Qualifikation</b>	Kein (verwertbarer) Berufsabschluss		<ul style="list-style-type: none"> <li>Erwerb des Berufsabschlusses liegt i.d.R. mind. 4 Jahre zurück</li> <li>In den letzten 4 Jahren nicht an einer nach § 82 SGB III geförderten Anpassungsqualifizierung teilgenommen (Start der Frist ist der 1.1.2019)</li> </ul>				<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Einschränkungen</li> </ul>							
<b>Angestrebtes Maßnahme-Ziel</b>	Anerkannter Berufsabschluss durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>Vorbereitung auf Externenprüfung</li> <li>Umschulung</li> <li>Berufsabschlussfähige Teilqualifikation (TQ) → TQ vor Umschulung ist möglich! → Vermittlung von Grundkompetenzen (u.a. allg. Deutsch) zur Vorbereitung</li> </ul>		arbeitsmarktlich sinnvolle/relevante berufliche Weiterbildung <ul style="list-style-type: none"> <li>die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgeht</li> <li>die AZAV-zertifiziert ist</li> <li>zu der der AG nicht aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelung verpflichtet ist</li> </ul> KEINE Aufstiegsfortbildungen (nach Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz)				berufliche Weiterbildung <ul style="list-style-type: none"> <li>die AZAV-zertifiziert ist</li> <li>zu der der AG nicht aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelung verpflichtet ist</li> </ul>							
<b>Maßnahmedauer</b>	In der Regel: <ul style="list-style-type: none"> <li>Umschulung: 1/3 verkürzt o. <b>NEU! in voller Ausbildungszeit</b></li> <li>3-8 Monate zur Vorbereitung auf Externenprüfung</li> <li>2-6 Monate je Modul TQ (5-8 Module) + mind. ¼ Praktikum</li> </ul>		<u>mehr als</u> 120 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten → flexible Durchführung bezüglich Unterrichtsform (z.B. modular, E-Learning, ...), Lage der Schulungszeit (VZ / TZ / berufsbegleitend / ...) → <b>NEU! Vorschalt-Grundkurse in Deutsch, Mathe und IT</b>				<u>mehr als</u> 120 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten → flexible Durchführung bezüglich Unterrichtsform (z.B. modular, E-Learning, ...), Lage der Schulungszeit (VZ / TZ / berufsbegleitend / ...)							
<b>Fördermöglichkeiten durch die BA</b>														
<b>Unternehmensgröße</b>	<b>Beschäftigte im Gesamtunternehmen</b>						<b>Betriebseinheit in Kurzarbeit</b>							
	Keine Einschränkungen						<b>unter 10 MA</b>	<b>10 bis 249 MA</b>	<b>250 bis 2.499 MA</b>	<b>ab 2.500 MA</b>	<b>unter 10 MA</b>	<b>10 bis 249 MA</b>	<b>250 bis 2.499 MA</b>	<b>ab 2.500 MA</b>
<b>Förderleistungen durch BA (Rest ggf. von AG)</b>	Lehrgangskosten zu 100%						bis 100%	bis 65% (Ü45 / SB 100%)	bis 40%	30%	100%	50%	25%	15%
	Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ) bis zu 100%		<ul style="list-style-type: none"> <li>Kurzarbeitergeld</li> <li>50% SV-Beiträge</li> </ul>				bis 90%	bis 65%	bis 40%	bis 40%	Kurzarbeitergeld			
<b>Zusatzleistungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Weiterbildungsprämie (1.000€ bei erfolgreicher Zwischenprüfung, 1.500€ bei Bestehen Abschlussprüfung)</li> <li>Umschulungsbegleitende Hilfen (ubH)</li> <li>zusätzliche Kosten für Fahrten, Kinderbetreuung usw.</li> </ul>						Dargestellt sind die maximalen Fördersätze inklusive der Boni bei vorhandener Betriebsvereinbarung/Tarifvertrag über Weiterbildung (5 %-Punkte) und Betroffenheit der Mitarbeiter/innen in Bezug auf fehlende berufliche Anforderungen (10 %-Punkte) <ul style="list-style-type: none"> <li>zusätzliche Kosten für Fahrten, Kinderbetreuung und Unterbringung</li> </ul>				<ul style="list-style-type: none"> <li>Ab 01.04.2022 werden während KUG keine SV Beiträge mehr erstattet</li> <li><b>aber</b> 50% SV Erstattung, wenn Weiterbildung während KUG (gefördert nach §106a SGB III, oder Aufstiegsweiterbildung) stattfindet</li> </ul>			